

Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrates vom 10. April 2019

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik,

gestützt auf §§ 18 Ziff. 20 und 34 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden im Bereich der Ausbildung.

² Für Studienangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen bestehen.

³ Die Hochschulleitung legt für die Weiterbildungsangebote gesonderte Studiengelder fest und regelt die im Falle von verspäteten Abmeldungen anfallenden Abmeldegebühren. Die Studiengelder haben in der Regel kostendeckend zu sein. Zudem können den Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten, zusätzliche Materialkosten verrechnet werden

⁴ Die Gebühren für die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 2 Grundsätze

¹ Bei der Festlegung der Studiengelder und Gebühren orientiert sich der Hochschulrat an den Ansätzen von vergleichbaren schweizerischen Hochschulen. Die Höhe der zu entrichtenden Studiengelder und Gebühren wird durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt.

² Studierende, die keinen Trägerkanton zugerechnet werden können, haben grundsätzlich ein kostendeckendes Studiengeld zu bezahlen, sofern keine besonderen interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

II. Studiengelder und Gebühren

§ 3 Art und Höhe der Studiengelder und Gebühren

Die Art und Höher der Studiengelder und Gebühren werden durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt

§ 4 Übrige Auslagen

In den Studiengeldern und Gebühren sind die Kosten für persönliche Lehrmittel, Schulmaterialien Exkursionen etc. nicht enthalten. Diese können separat in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig. Sofern nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Studiengelder und Gebühren termingerecht zu entrichten. Studierenden, die trotz wiederholter Zahlungsaufforderung geschuldete Studiengelder oder Gebühren nicht bezahlen, kann die Hochschule, die Aufnahme oder Fortführung des Studiums, die Teilnahme an Prüfungen sowie die Ausstellung von Diplomen und weiteren Schriftstücken verweigern. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Rektorin/den Rektor bleibt vorbehalten

§ 7 Erlass/Härtefälle

In Härtefällen wie schwerwiegenden finanziellen, gesundheitlichen oder familiären Notsituationen kann die Rektorin/der Rektor Studierende von der Zahlungspflicht befreien. Betroffene Studierenden haben bei der Hochschuladministration ein Gesuch einzureichen.

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft

Anhang zum Reglement Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Stand: 4. Mai 2020

A. Anmeldung zum Studium

Anmeldegebühr Erstanmeldung	CHF 100.-
Aufnahmeprüfungen	CHF 200.-
Wechsel Studiengang	CHF 50.-
Anrechnung Vorleistungen (an anderen Hochschulen erworben)	CHF 200.-
Nichtaufnahme des Studiums vor 30.6.	CHF 500.-
Nichtaufnahme des Studiums nach 30.6	CHF 1000.-

B. Semestergebühren

Studiengebühr SHP berufsbegleitend/Teilzeit	CHF 750.-
Studiengebühr SHP Vollzeit	CHF 900.-
Studiengebühr HFE	CHF 750.-
Studiengebühr LOG Teilzeit	CHF 750.-
Studiengebühr LOG Vollzeit	CHF 900.-
Studiengebühr PMT Teilzeit	CHF 750.-
Studiengebühr PMT Vollzeit	CHF 900.-
Studiengebühr GSD	CHF 925.-
Hörerinnen/Hörer	CHF 30.-/besuchte Lektion

C. Wiederholung von Leistungsbewertungen

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen	CHF 200.-
Wiederholung Praktika	anfallende Aufwendungen und Entschädigungen

D. Wiederaufnahme Studium nach Studienunterbruch

Wiederaufnahme	CHF 150.-
----------------	-----------

E. Erstellung von Diplomen und Schriftstücke

Duplikat Diplom
(zuzüglich Postversand) CHF 300.-

Beglaubigte Kopie Diplom
zuzüglich Postversand CHF 80.-

F. Gebühren Bibliothek

Postversand Medien (pro Medium) CHF 12.-

Kopienbestellung (pro 20 Seiten) CHF 10.-

Weitere 20 Seiten CHF 5.-

G Weitere Dienstleistungen

Registrierung NAREG (Logopädinnen und Logopäden) CHF 130.-

Depot Schliessfach CHF 40.-

Miete Schliessfach (pro Jahr) CHF 10.-

ASVZ Mitgliedschaft Studierende pro Jahr CHF 60.-